



## Einschulungsrichtlinie

1. In der Schulordnung der Deutschen Botschaftsschule Peking (Punkt 4.2 „Aufnahme und Abmeldung“) ist festgelegt: „Über die Aufnahme und die Einordnung in eine Klassenstufe entscheidet die Schulleitung, falls eine Überprüfung notwendig ist, im Einvernehmen mit einem aus Lehrern der Schule gebildeten Ausschuss. Voraussetzung für die Aufnahme von Schülern ist die Beherrschung der deutschen Sprache.“
2. Die Deutsche Botschaftsschule Peking nimmt in der Regel alle Schüler in die 1. Klasse auf, die bis vor Beginn des Schuljahres, also bis spätestens 31. Juli, das sechste Lebensjahr vollendet haben.
3. Bei Bedarf werden die Kinder des Kindergartens der Deutschen Botschaftsschule Peking, die zum neuen Schuljahr eingeschult werden sollen, im vorhergehenden Schuljahr im Monat Mai bzw. Juni von der Erzieherin/dem Erzieher, die/der die Vorschulgruppe betreut, und der Grundschulleitung hinsichtlich ihrer Schulreife eingeschätzt. Dabei wird das Gespräch mit den Eltern gesucht, ihre Einschätzung erörtert und abschließend eine Einstufungsempfehlung gegeben.
4. Kinder, die in der Zeit vom 01. August bis 31. Oktober des neuen Schuljahres das sechste Lebensjahr vollenden, werden in der Regel nur dann in die 1. Klasse aufgenommen, wenn die unter Punkt 3 genannte Empfehlung die Einschulung einhellig befürwortet. Wurde die Einschulung nicht oder nicht einhellig befürwortet, so kann die Einschulung auf Wunsch der Eltern dennoch erfolgen, wenn eine positive Schuluntersuchungsbescheinigung eines staatlich anerkannten Gesundheitsamtes und eine positive schulpsychologische Stellungnahme einer staatlich anerkannten schulpsychologischen Beratungsstelle vor dem ersten Unterrichtstag vorliegen. Im Zweifelsfall wird den Eltern immer geraten derartige Gutachten einzuholen.
5. Kinder, die nach dem 31. Oktober des neuen Schuljahres das sechste Lebensjahr vollenden, werden nur in Ausnahmefällen in die 1. Klasse aufgenommen. Hierzu muss grundsätzlich eine einhellige Empfehlung gemäß Punkt 3, sowie eine positive Schuluntersuchungsbescheinigung eines staatlich anerkannten Gesundheitsamtes und eine positive schulpsychologische Stellungnahme einer staatlich anerkannten schulpsychologischen Beratungsstelle vor dem ersten Unterrichtstag vorliegen.

Diese Einschulungsrichtlinie tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Anlagen:

Musterblatt der Einschulungsempfehlung zu Punkt 4

Auf der Sitzung des Schulvereinsvorstandes beraten und beschlossen am 10.02.2004